
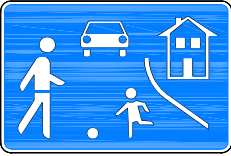




	VARIANTE 1 Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich	VARIANTE 2 Verkehrsberuhigter Bereich	VARIANTE 3 Fußgängerzone	VARIANTE 4 Fahrradstraße
<u>Haupteigenschaften</u>				
Verkehrszeichen nach StVO				
zulässige Geschwindigkeit	- 20 km/h	- Schrittgeschwindigkeit (3 - 7 km/h)	- nur zur Anlieferung (Schrittgeschwindigkeit)	- mäßige Geschwindigkeit, auch für Radfahrer
Vorrang	- Radfahrer und KfZ auf der Fahrbahn - Fußgänger auf dem Gehweg	- Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden, noch behindern; wenn nötig müssen sie warten - Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern	- Fußgänger - andere Verkehrsteilnehmer müssen durch Zusatzzeichen zugelassen werden (auch Radfahrer)	- Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer müssen durch Zusatzzeichen zugelassen werden
befahrbare Flächen	- abgetrennte Fahrbahn	- gesamte Breite - Flächenzuordnung für Verkehrsarten durch Materialwechsel	- Anlieferung auf gesamter Fläche	- bei Trennprinzip: abgetrennte Fahrbahn - bei Mischverkehrsfläche: niveaugleich Ausbildung mit hervorgehobener Fahrbahn
ruhender Verkehr (Parken)	- durch Beschilderung geregelt	- in gekennzeichneten Flächen (Bodenmarkierung, Belagswechsel)	- NICHT MÖGLICH	- für den ruhenden Verkehr ist außerhalb der Fahrradstraße Vorsorge zu treffen
Kurzzeitparken	- durch Beschilderung klar regelbar	- widerspricht Charakter des verkehrsberuhigten Bereiches	- NICHT MÖGLICH	- NICHT MÖGLICH
<u>Funktion</u>	- Erreichbarkeit von Geschäften und Restaurants mit KfZ möglich - rechtliche Trennung von Fußgängern und Fahrzeugführern	- Aufenthaltsfunktion überwiegt - untergeordnete Bedeutung von KfZ - gesamte Breite kann von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden	- Verkehrsverbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer	- Bündelung des Radverkehrs - Anordnung im Zuge wichtiger Radverkehrsverbindungen - Radverkehr ist vorherrschende Verkehrsart - Andere Verkehrsarten sind ausnahmsweise nur zugelassen, wenn durch Zusatzschilder erlaubt

	VARIANTE 1 Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich	VARIANTE 2 Verkehrsberuhigter Bereich	VARIANTE 3 Fußgängerzone	VARIANTE 4 Fahrradstraße
<u>Bauliche und verkehrsrechtliche Gestaltung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Gliederung in Fahr- und Gehbereiche - Höhenversatz zwischen Fahrbahn und Gehweg - Beschilderung - Einbahnstraße - Radverkehr in beide Richtungen durch Zusatzzeichen zuzulassen 	<ul style="list-style-type: none"> - höhengleicher Ausbau über die gesamte Breite - zusätzliche bauliche und gestalterische Maßnahmen z.B. Belagwechsel, Poller - Einbahnstraße - Radverkehr in beide Richtungen (Schrittgeschwindigkeit) durch Zusatzzeichen zuzulassen 	<ul style="list-style-type: none"> - höhengleicher Ausbau über die gesamte Breite - bauliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Einfahrverbotes erforderlich - Radverkehr in beide Richtungen durch Zusatzzeichen zuzulassen - Schrittgeschwindigkeit für Radfahrer und Lieferfahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> - Gliederung in Fahr- und Gehbereiche - Höhenversatz zwischen Fahrbahn und Gehweg möglich - Vorfahrtsstraße ist durch bauliche Maßnahmen zu verdeutlichen - zusätzliche bauliche und gestalterische Maßnahmen zur Verringerung des KfZ-Verkehrs am Beginn und Ende
<u>VORTEILE</u>	<ul style="list-style-type: none"> - guter Kompromiss durch Berücksichtigung vieler Interessen - Aufrechterhaltung und Stärkung des Geschäfts- und Handelslebens - verkehrsrechtlich eindeutig - Verkehrsrecht durch Vollzugsbehörde durchsetzbar - Stadtratsbeschluss (*) umsetzbar - Erhaltungssatzung(**) umsetzbar 	<ul style="list-style-type: none"> - echte Verkehrsberuhigung - Fahrzeugverkehr bedingt möglich - geringes Geschwindigkeitsniveau - bei Stadtfesten gut nutzbar - Vorrang der Fußgänger gegenüber KfZ und Radfahrern 	<ul style="list-style-type: none"> - Attraktivität für nicht motorisierten Verkehr wird erhöht - Gefährdung der Fußgänger durch KfZ gering - Freiluftgastronomie uneingeschränkt möglich - bei Stadtfesten sehr gut nutzbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Attraktivität für Radfahrer und nicht motorisierten Verkehr wird erhöht
<u>NACHTEILE</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Eingeschränkte Nutzbarkeit bei Stadtfesten wegen Höhenversatz der Verkehrsflächen - Fußgängerverkehr bleibt auf Gehbahnen beschränkt - keine umfassende Verkehrsberuhigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellplatzangebot gering - Andienung nur mit Schrittgeschwindigkeit - Stadtratsbeschluss (*) und Erhaltungssatzung (**) <u>nicht</u> umsetzbar - Radverkehr nur mit Schrittgeschwindigkeit möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>KfZ</u> außerhalb der Anliefer- bzw. Andienzeiten (auch Anwohner) <u>nicht erlaubt</u> - Interessen von Gewerbetreibenden und Radfahrern <u>nicht</u> ausreichend berücksichtigt - Stadtratsbeschluss (*) und Erhaltungssatzung (**) <u>nicht</u> umsetzbar - eingeschränkte Anlieferung durch zeitliche Begrenzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bevorzugung des Radverkehrs gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern - mäßige Geschwindigkeit auch für Radfahrer - Andienung nur eingeschränkt möglich - keine Fremdverkehre, z.B. Besucher zugelassen - für die erforderliche Lenkung des verdrängten Kraftfahrzeugverkehrs kann unter Beibehaltung der vorhandenen Verkehrsorganisation in der Äußeren Neustadt nicht Sorge getragen werden
<p>LEGENDE:</p> <p>*) Stadtratsbeschluss: Alaunstraße ist Bestandteil einer großräumigen Radverkehrsverbindung - Hauptradverbindung</p> <p>**) Erhaltungssatzung: symmetrisches Erscheinungsbild aus Gründerzeit mit Gliederung in Gehweg/Fahrbahn/Gehweg ist zu erhalten</p>				